



Schutzkonzept für die Eishalle St. Jakob-Arena der Stadt Basel vom 20. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sport- und Schulanlagen der Stadt Basel.

2. Zertifikats- und Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen wird ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Des Weiteren besteht eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind unter Ziff. 4.1 aufgeführt.

Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Trainingsbetrieb

Bei sportlichen Aktivitäten wie Trainings in Innenräumen wird der Zugang ebenfalls ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt und es muss eine Maske getragen werden. Wenn während der Aktivität keine Maske getragen werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personen ab 16 Jahren zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Personen unter 16 Jahren müssen während der sportlichen Aktivität keine Maske tragen. Des Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Im Rahmen von Trainings in Innenräumen sind keine Zuschauer/innen oder Besucher/innen zugelassen, ausser der Verein stellt die 2G-Zertifikats- und Maskenpflicht sicher.

Für die Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate der Zuschauer/innen oder Besucher/innen sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

4.2 Leistungssport, professioneller / semiprofessioneller Spielbetrieb

Die folgenden Personen haben ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen:

- Leistungssportlerinnen und –sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind
- Sportlerinnen und Sportler in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören (vgl. Liste professionelle / semiprofessionelle Ligen)

Sofern die sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, gelten die weitergehenden Zugangsbeschränkungen gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept. Davon ausgenommen sind wiederum Personen, welche die Aktivität in einem Anstellungsverhältnis zum Anlagenbetreiber ausüben. Für sie gilt die generelle Maskenpflicht, ausser es kann während der Tätigkeit keine Maske getragen werden.

4.3 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Beschränkung ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) und es muss eine Maske gemäss Ziffer 2 getragen werden. Die Organisierenden können den Zugang ab 16 Jahren auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat sowie über ein Testzertifikat (2G+) verfügen – die Maskenpflicht bleibt bestehen. Ist das Impf- oder Genesungszertifikat noch nicht länger als 120 Tage gültig, so ist kein Testzertifikat notwendig. Hinsichtlich Gastronomieangebote ist Ziffer 4.5 zu beachten.

Für Veranstaltungen (in Innenräumen sowie im Freien) mit 300 bis 1000 Personen (inkl. Teilnehmer/innen und Zuschauer/innen, exkl. Mitarbeiter/innen der Organisierenden sowie freiwillige Helfer/innen) gilt eine Meldepflicht an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Die Veranstaltenden reichen hierfür ein Formular mit dem entsprechenden Schutzkonzept ein, das vom Gesundheitsdepartement geprüft wird.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. www.coronavirus.bs.ch).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben sind die Verantwortlichen des Anlasses resp. Wettkampfs.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der anwesende Eismeister ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und Restaurants auf den Sportanlagen dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt ebenfalls eine 2G-Zertifikats- und ausser am Sitzplatz in jedem Fall eine Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann bei der Konsumation von Speisen und Getränken verzichtet werden. Die Konsumation muss sitzend an Tischen erfolgen. Die Gastronomiebetreibenden können eine 2G+-Pflicht einführen. Die Maskenpflicht bleibt jedoch auch dann weiterhin bestehen.

5. Verantwortung und Schutzkonzepte

5.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

5.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
StJakobarena@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 90

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Eishalle St. Jakob-Arena der Stadt Basel» gilt ab dem 20. Dezember 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 18. Dezember 2021 GNR 2020-395